
ORTSGESTALTUNGSSATZUNG

1. Satzungsausfertigung

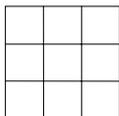
Inhalt:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Begriffsbestimmung Gebäudetypen:
 - Trauftyp, Giebeltyp, Zwerchgiebeltyp, Winkeldrempeltyp
 - Attikatyp, Villentyp
- § 4 Parzellenstruktur
 - Bauflucht, Brandgänge
- § 5 Baukörper
 - Gebäudetypen
- § 6 Dächer
 - Dachformen, Dacheindeckungen, Dachaufbauten
- § 7 Fassaden
- § 8 Oberflächengestaltung
- § 9 Fenster und Türen
- § 10 Werbeanlagen
- § 11 Warenautomaten
- § 12 Schaufenster
- § 13 Sonstige Anlagen
- § 14 Nebenanlagen
- § 15 Zusätzliche Bauteile
- § 16 Einfriedungen
- § 17 Vorgärten
- § 18 Ökologisches Bauen
- § 19 Aufhebung anderer Vorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Übersichtsplan

Lübeck, 18. Januar 1999



PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING.
DETLEV STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

Präambel

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt und angrenzender oder eigenständiger abgeschlossener Bereiche der Stadt Reinfeld (Holstein), die von geschichtlicher, architektonischer, städtebaulicher und künstlerischer Bedeutung sind, wird aufgrund des § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 18. Februar 1998 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan, der Teil dieser Satzung ist, unterbrochenen schwarz umrandete Gebiet. Anlagen oder Bauteile, die nach § 5 Denkmalschutzgesetz formell eingetragen sind und dem Denkmalschutz unterliegen, werden von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen.

(2) Für die im anliegenden Plan gekennzeichneten Gebiete A, B und C gelten die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung, teilweise mit unterschiedlichen Anforderungen. Das Teilgebiet D bezieht sich ausschließlich auf Bestimmungen zu Werbeanlagen (siehe § 10-12). Die übrigen Festsetzungen gelten hier nicht.

(3) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen soweit sie das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden oder Bauteilen berühren. Sie gilt auch für die Gestaltung und Zulassung von Werbeanlagen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Das Gebiet der Gestaltungssatzung wird in vier Teilbereiche mit unterschiedlichen Gestaltungsanforderungen gegliedert.

Der Teilbereich A umfaßt das Ortszentrum der historischen Altstadt. Aufgrund des schützenswerten Ortsbildes sind die Anforderungen in diesem Teilbereich am höchsten. Die Festsetzungen sind so ausgestaltet, daß die Errichtung und Unterhaltung baulicher Anlagen sowie Um- und Anbauten in diesem Bereich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe dem historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der städtebaulichen Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung entsprechen.

(2) Der Teilbereich B umfaßt historische Villengebiete der Stadt. Die Festsetzungen sind abgestuft so ausgestaltet, daß die Errichtung und Unterhaltung baulicher Anlagen sowie Um- und Anbauten so zu errichten und zu unterhalten sind, daß sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe am historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der städtebaulichen Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung orientieren.

(3) Teilbereich C beinhaltet die historischen Siedlungsbereiche, mit markantem Erscheinungsbild. Die Festsetzungen zielen weiter abgestuft darauf ab, daß durch bauliche Veränderungen das homogene Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Teilbereich D beinhaltet die übrigen Gebiete im geschlossenen Ortsbereich der Stadt, mit Ausnahme der Matthias-Claudius-Schule, dem allgemeinem Wohngebiet nördlich der Kolberger Straße, dem Mischgebiet südlich der B 75, nördlich Krögerkoppel und sämtlicher Gewerbegebiete. Für diesen Bereich sind in der Gestaltungssatzung lediglich die Bestimmungen zu Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaufenstergestaltung getroffen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Als charakteristische Gebäudeformen werden sechs unterschiedliche Gebäudetypen definiert.

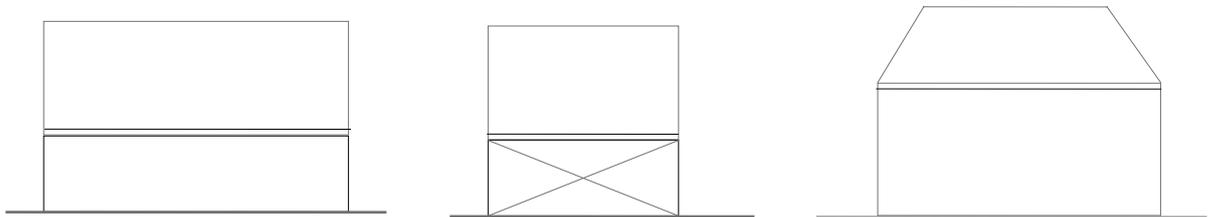
Bei Veränderungen bestehender Gebäude, die einem bestimmten Gebäudetypen entsprechen, sind die Veränderungen des Gebäudes unter Berücksichtigung der festgelegten Gestaltungsmerkmale des Gebäudetyps auszubilden.

Neubauten sind entsprechend der Anforderungen an den jeweils zutreffenden Gebäudetyp zu gestalten.

Trauftyp

1. Der Trauftyp hat ein Satteldach, Walmdach oder Mansarddach. Die Firstrichtung verläuft parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Dachneigung beträgt 20 bis 50 Grad.
2. Die Proportion der Fassade ist liegend.
3. Die Straßenfassade ist horizontal gegliedert.

Erläuternde Darstellungen:



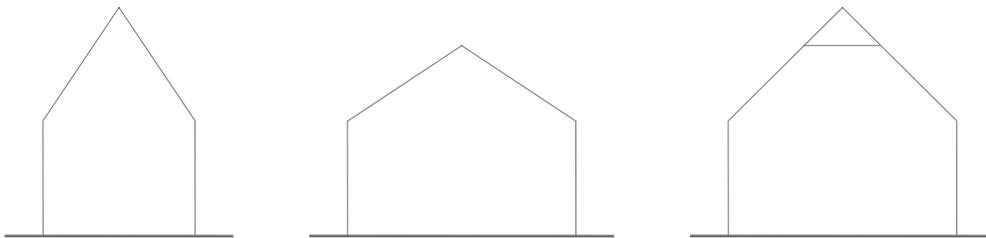
Beispielfoto:



Giebeltyp

1. Der Giebeltyp hat ein Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach. Die Firstrichtung verläuft senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Dachneigung beträgt 20 bis 50 Grad.
2. Die Proportion der Straßenfassade ist stehend.
3. Die Giebel bilden ein symmetrisches Dreieck, d. h. gleiche Traufhöhe und gleiche Neigungswinkel.
4. Die Straßenfassade ist vertikal, und in der Erdgeschoßzone, horizontal gegliedert.

Erläuternde Darstellungen:



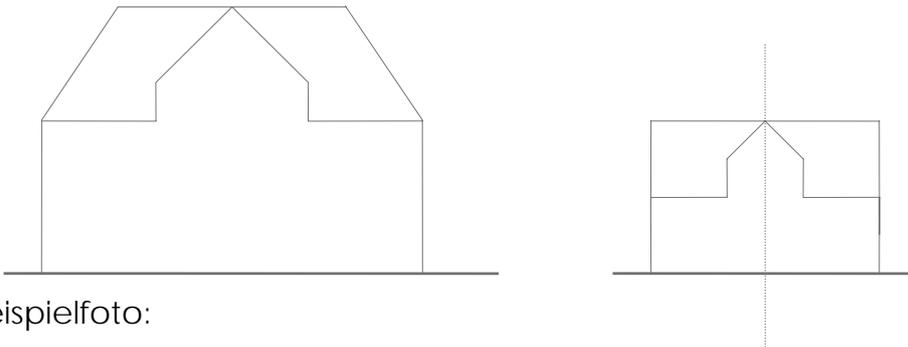
Beispielfoto:



Zwerchgiebeltyp

1. Der Zwerchgiebeltyp hat ein Satteldach, Krüppelwalmdach oder Mansarddach. Die Firstrichtung verläuft parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Dachneigung des Hauptdaches beträgt 40 bis 50 Grad. An der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite ist geschossübergreifend ein Zwerchgiebel angeordnet, dessen Fassade einen Teil der Gesamtfassade bildet. An beiden Seiten bleibt die Traufe des Hauptdaches sichtbar, sie ist durch den Zwerchgiebel unterbrochen. Die Dachneigung des Zwerchgiebels beträgt 35 bis 50 Grad.
2. Der Zwerchgiebel ist in den gleichen Materialien und Farben wie die Hauptfassade und das Dach ausgeführt.
3. Die Breite des Zwerchgiebels beträgt max. 1/3 der Fassadenbreite, die Firsthöhe ist gleich oder geringer als die Firsthöhe des Hauptdaches.
4. Die Fassade des Zwerchgiebels ist symmetrisch aufgebaut.
5. Die Straßenfassade ist horizontal gegliedert.

Erläuternde Darstellungen:



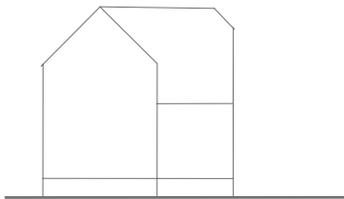
Beispielfoto:



Winkeldrempeltyp

1. Der Winkeldrempeltyp hat ein Satteldach, Krüppelwalmdach oder Mansarddach. Die Firstrichtung verläuft sowohl parallel als auch rechtwinklig zur öffentlichen Verkehrsfläche. An der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite ist ein Giebel angeordnet, dessen Fassade vorspringt. An einer Seite bleibt die Traufe des Hauptdaches sichtbar. Die Dachneigung beträgt 35 bis 50 Grad.
2. Die Breite des Giebels beträgt zwischen 45 und 60% der Fassadenbreite, die Höhe des Firstes entspricht max. der Höhe des Hauptdaches, die Traufe des Giebels ist höher als die des traufständigen Gebäudeteils.
3. Das Dach sitzt auf Mauerscheiben (Drempel), die zwischen 1 m und 2,20 m über der Geschoßdecke liegen.
4. Die Straßenfassade ist horizontal und der Giebel vertikal gegliedert.

Erläuternde Darstellungen:



Beispielfoto:



Attikatyp

1. Der Attikatyp ist mindestens zweigeschossig und hat ein flach geneigtes Hauptdach und ein steiles Attikadach bzw. ein Pultdach mit Attikaabschluß zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Firstrichtung verläuft parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Dachneigung des Attikadaches beträgt 40 bis 65 Grad.
2. Der Attikaabschluß ist als horizontales Band über die gesamte Dachbreite ausgeführt. Das Band ist durch Dachelemente oder Mauerwerksgesimse gestaltet.
3. Die Fassade zur öffentlichen Verkehrsfläche ist horizontal gegliedert.

Erläuternde Darstellungen:



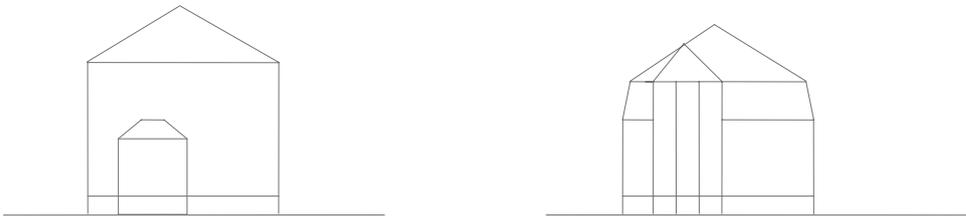
Beispielfoto:



Villentyp

1. Der Villentyp hat ein Walm-, Zelt- oder Mansarddach über einem zentralen Baukörper. Die Dachneigung beträgt mindestens 30 bis 45 Grad. Äußere Mansarddachflächen sind bis zu 80 Grad geneigt.
2. Das Gebäude hat einen Sockel von mind. 0,5 m Höhe.
3. Die Fassade ist durch Erker oder Vorbauten gegliedert.
4. Die Proportion des Gebäudes ist stehend.

Erläuternde Darstellungen:



Beispielfoto:



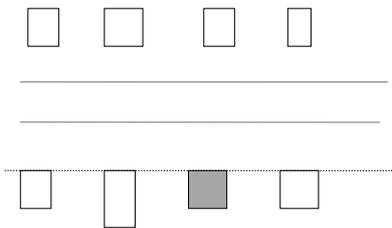
§ 4 Parzellenstruktur

(1) Die Bauflucht im Sinne der Satzung ist eine Linie, zwischen drei aufeinanderfolgenden Gebäuden derselben Seite eines Straßenabschnittes, wenn diese geradlinig oder in einer Kurvenlinie an den der Verkehrsfläche zugeordneten Fassaden verbunden werden.

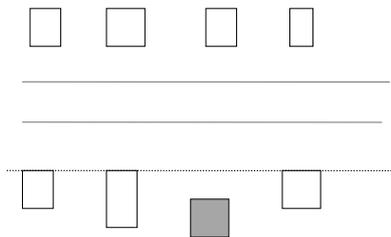
(2) Die Bauflucht ist über die gesamte Fassadenbreite und Fassadenhöhe einzuhalten. Untergeordnete vor die Außenwand tretende Bauteile wie Gesimse, Dachüberstände, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen und Vorbauten wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m hervortreten.

Erläuternde Darstellungen:

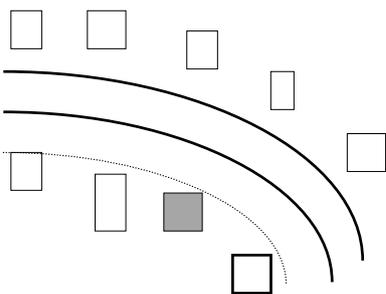
zulässig im Sinne der Satzung



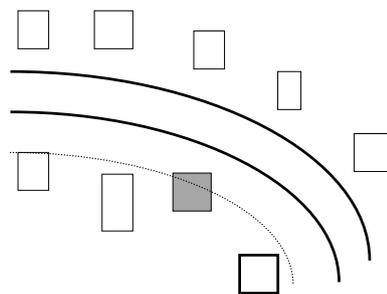
nicht zulässig im Sinne der Satzung



zulässig im Sinne der Satzung



nicht zulässig im Sinne der Satzung



(3) In den bauhistorisch bedeutsamen Straßenabschnitten der Bahnhofstraße und der Paul v. Schönaich-Straße innerhalb des Teilbereichs A ist die offene Bauweise mit Brandgängen vorhanden. Die historischen Brandgänge sind zu erhalten. Hierzu dürfen die Grenzabstände gemäß § 92 (1) Nr. 4 LBO unterschritten werden. Brandgänge müssen bei mittiger Grundstücksgrenze mindestens 0,35 m je Grundstück und bei seitlicher Grundstücksgrenze insgesamt mindestens 0,70 m breit sein.

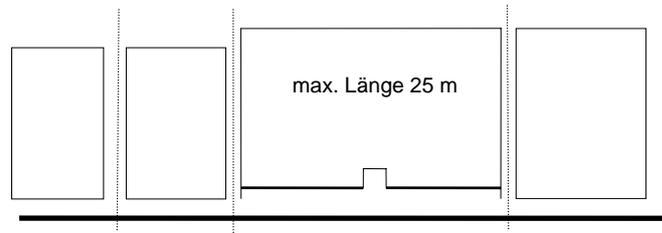
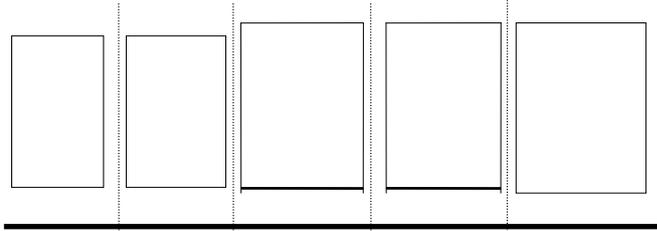
(4) Sollen mehrere Grundstücke gemeinschaftlich überbaut werden, so ist die Lage der Brandgänge in gesamter Gebäudehöhe durch Rücksprünge in der Fassade von mindestens 0,5 m Tiefe und 0,6 bis 1,3 m Breite mit einer maximalen seitlichen Abweichung zur

ursprünglichen Lage der Grundstücksgrenze von 1,0 m. auszubilden. Die einzelnen Fassadenabschnitte sind in einer Breite zwischen 5,5 m und 14,0 m zulässig.

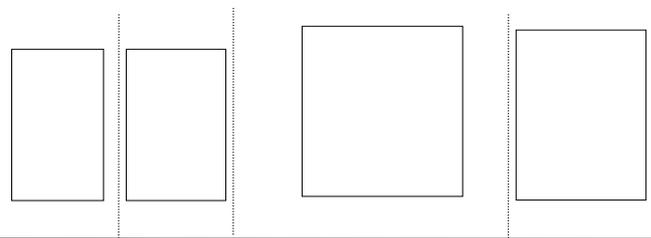
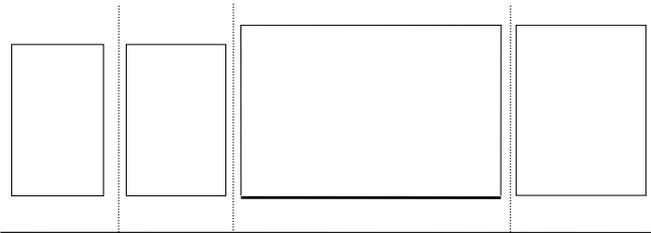
(5) Die maximal zulässige Gebäudelänge parallel zur Straße unter Berücksichtigung der erforderlichen Rücksprünge beträgt 25 m.

Erläuternde Darstellungen:

zulässig im Sinne der Satzung



nicht zulässig im Sinne der Satzung



§ 5 Baukörper

(1) Es sind nur folgende Gebäudetypen nach § 3 dieser Satzung zulässig:

Im Teilbereich A:

Traufotyp, Giebeltyp, Zwerchgiebeltyp und Attikotyp

Im Teilbereich B:

Traufotyp, Giebeltyp, Winkeldrempeltyp und Villentyp

Im Teilbereich C:

Traufotyp, Giebeltyp, Zwerchgiebeltyp, Winkeldrempeltyp und Villentyp

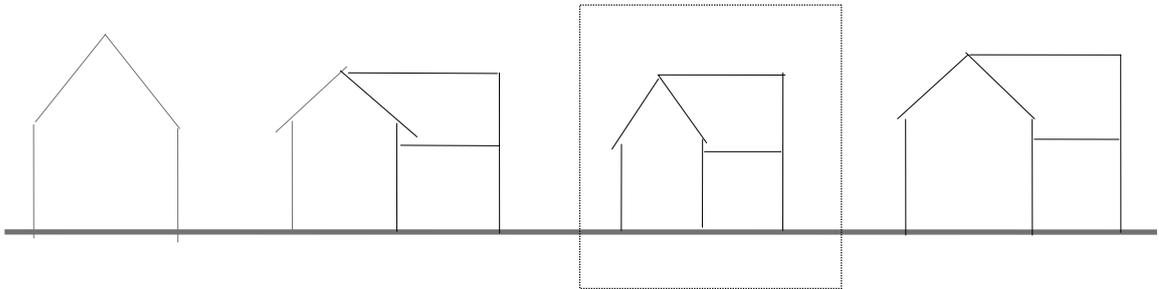
(2) Für bestehende Gebäude, die keinem Gebäudetyp klar zuzuordnen sind (Mischformen), sind die Charaktermerkmale zugrunde zulegen, die der Einstufung des betreffenden Gebäudeteils entsprechen.

(3) Die Mischung von Gebäudetypen innerhalb eines Straßenabschnittes ist zulässig. Stehen drei oder mehr Gebäude desselben Typs nebeneinander, gilt diese Gruppe als Ensemble und ist im Gebäudetyp zu erhalten.

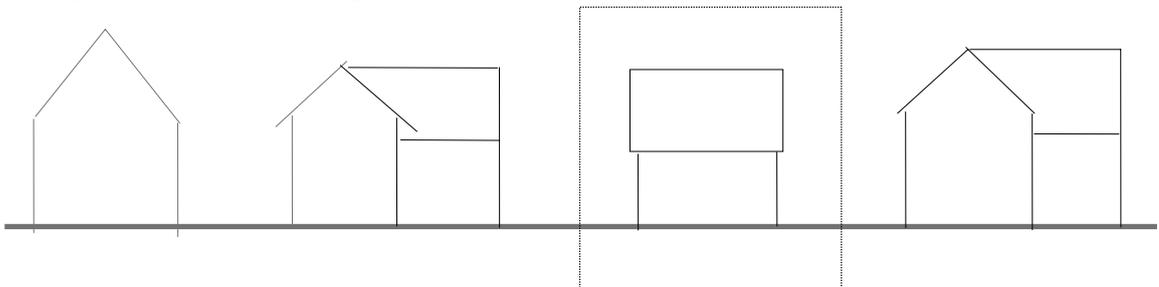
(4) Neubauten zwischen zwei gleichen Gebäudetypen müssen diesem Typ entsprechen.

Erläuternde Darstellungen:

zulässig im Sinne der Satzung



nicht zulässig im Sinne der Satzung

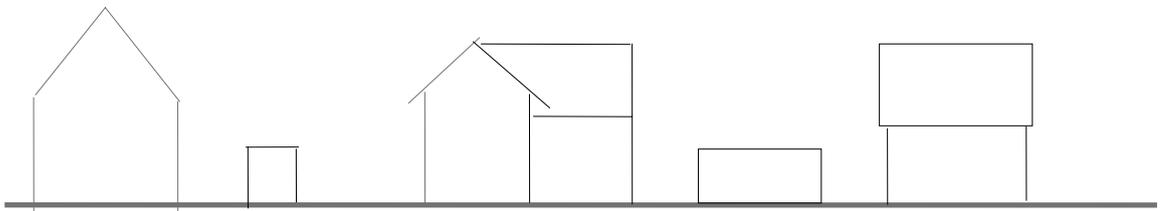


§ 6 Dächer

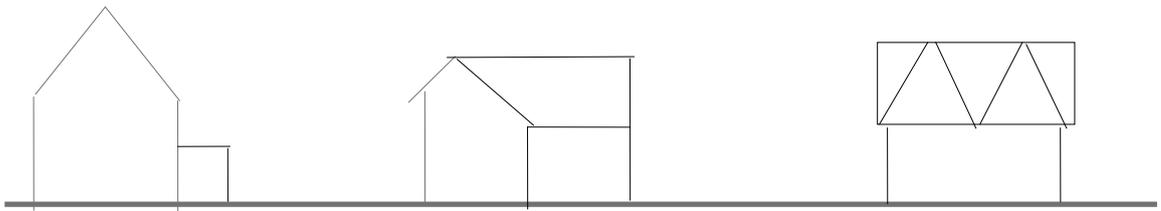
- (1) Es sind nur die dem Gebäudetyp zugehörigen Dachformen zulässig.
- (2) Die Dachflächen von Hauptgebäuden sind mit Ausnahme des Attikatyps symmetrisch, d. h. mit gleichen Traufhöhen und gleicher Dachneigung, auszubilden.
- (3) Flachdächer sind nur für Nebenanlagen und Garagen zulässig, die dem Hauptbaukörper in Höhe und Volumen untergeordnet und in einer Mindestentfernung von 3 m angeordnet sind. Sollen Nebenanlagen und Garagen an die Hauptgebäude direkt angebaut werden, gelten die Bestimmungen zu Anbauten.

Erläuternde Darstellungen:

zulässig im Sinne der Satzung



nicht zulässig im Sinne der Satzung



- (4) Für geneigte Dächer sind nur S-förmige Pfannen oder Falzziegel der Farben rot bis rotbraun und anthrazit zulässig.
- (5) Ausnahmen von einer Pfanneneindeckung bestehen in dem Umfang und in der Art, die bei historischem Nachweis für den Gebäudestandort belegt ist.

(6) Dachbalkone, Staffelgeschosse oder Dacheinschnitte sind unzulässig.

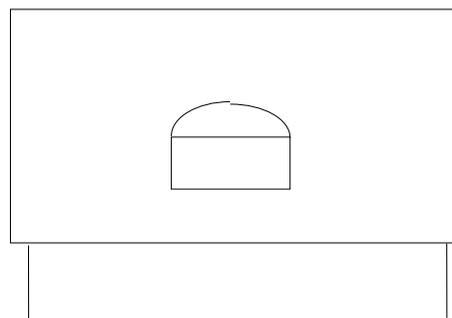
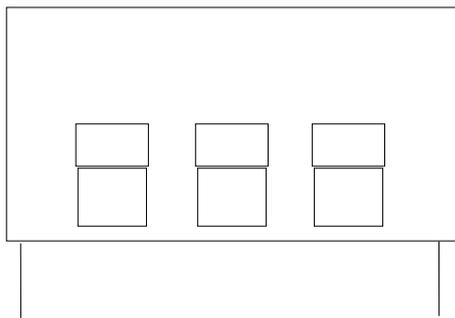
(7) Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachhälfte zulässig. Die Breite der Dachaufbauten darf max. 1/3 der Trauflänge einer Gebäudeseite betragen. Der Abstand der Gauben zum Ortgang muß mindestens 1/6 der Trauflänge betragen. Je Dachfläche sind max. 3 Dachflächenfenster zulässig.

(8) Als Dachaufbauten sind in den Gebieten A und B nur Schlepp-, Giebel- und Runddachgauben zulässig. Es ist jeweils nur ein Gaubentyp je Gebäude zulässig.

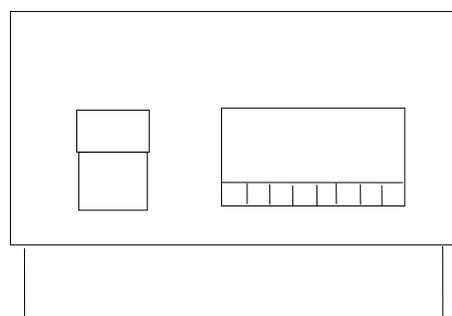
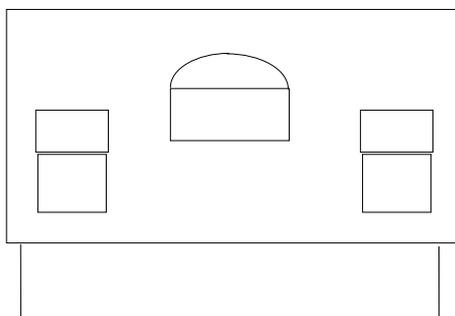
(9) Dachflächenfenster sind in den Gebieten A und B nur zu den der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite zulässig.

Erläuternde Darstellungen:

zulässig im Sinne der Satzung



nicht zulässig im Sinne der Satzung

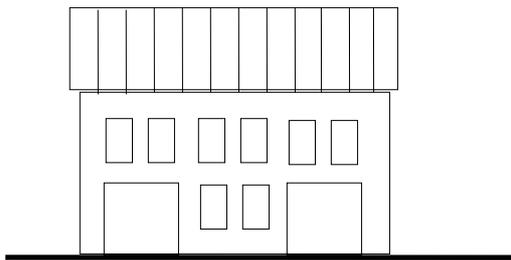


§ 7 Fassaden

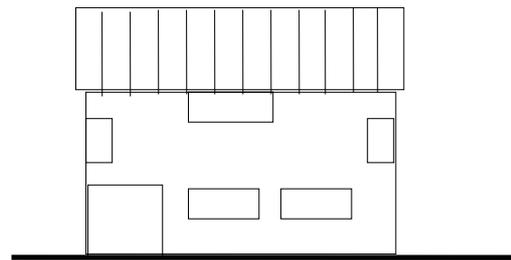
- (1) Die Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden.
- (2) In jeder der Verkehrsfläche zugewandten Seite sind je Vollgeschoß Öffnungen vorzusehen.
- (3) Für Öffnungen sind stehende Formate zu verwenden.
- (4) Öffnungen müssen allseitig von mindestens 0,3 m breiten Wandflächen umgeben sein. Türöffnungen im Erdgeschoß müssen dreiseitig von Wandflächen umgeben sein.
- (5) Der Anteil der Öffnungen darf im Teilgebiet A max. 35% und in den Gebieten B und C max. 40% der Fläche der jeweiligen Fassadenseite betragen.
- (6) Horizontale Gliederung der Fassade kann durch Gesimse, farbliche Absetzungen oder Fensterreihung erfolgen. Vertikale Gliederung der Fassade kann durch Mauerwerkspfeiler, farbliche Absetzungen und Fensteranordnung erfolgen.

Erläuternde Darstellungen:

zulässig im Sinne der Satzung



nicht zulässig im Sinne der Satzung



§ 8 Oberflächengestaltung

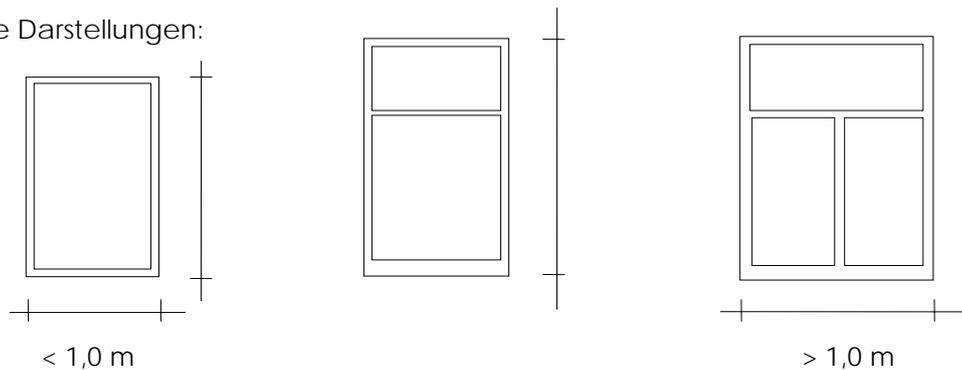
- (1) Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind, sind aus Sichtmauerwerk, feinstrukturiertem Putz oder geschlammtem Mauerwerk herzustellen. Im Sockelbereich sind auch Natursteine zulässig.
- (2) Die Verwendung von Holzfachwerk ist nur bei historischem Nachweis für den Gebäudestandort zulässig.
- (3) Grelle Farben bzw. Neonfarben sind nicht zulässig. Fassadenanstriche sind nur mit hellen Farben (Mischungsverhältnis 75% Weiß und 25% Abtönfarbe) zulässig.

§ 9 Fenster und Türen

- (1) Glasflächen, die breiter als 1,0 m sind, müssen durch ein senkrecht Element symmetrisch gegliedert werden. Glasflächen, die höher als 1,30 m sind müssen durch ein horizontales Element im oberen Drittel geteilt werden.

- (2) Verspiegelte Glasflächen sind unzulässig.
- (3) Teilungen mit mehr als 4 Sprossenkreuzungspunkten sind ausnahmsweise nur bei historischem Nachweis für den Gebäudestandort zulässig.
- (4) Die Fenster einer Fassadenseite sind in einheitlichem Farbton auszuführen.

Erläuternde Darstellungen:



§ 10 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen nicht durch Größe, Gestalt, Farbgebung und Häufung im Widerspruch zu dem architektonischen, kunsthistorischen, städtebaulichen und landschaftlichen Erscheinungsbild stehen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung und die Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Genehmigung. Ausgenommen sind Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt erteilt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente an Gebäuden nicht überdecken.
- (4) Werbeschriften sind waagrecht anzuordnen.
- (5) An oder auf Dächern und Schornsteinen, Balkonen und Erkern, an überspannenden Teilen von Brücken, an Böschungen, Bäumen, Masten und Einfriedungen sind Werbeanlagen nicht zulässig.
- (6) Bewegliche Werbeanlagen, phosphoreszierende, fluoreszierende oder Neonfarben, Werbeanlagen mit wechselndem oder laufendem Licht sowie Lichtprojektionsanlagen sind nicht zulässig.
- (7) Freistehende Werbeanlagen (z. B. Masten, Fahnen) sind nur an der Stätte der Leistung zulässig sofern sie einen Abstand zum Gebäude von 5 m einhalten. Sie sind nicht höher als 5 m über Gelände zu errichten.

Teilgebiet A

1. Werbeanlagen sind nur in Form von Hinweisschildern zulässig, die an der Stätte der Leistung flach auf die Außenwand anzubringen sind. Die Größe der Hinweisschilder darf 0,25 qm pro Anbieter nicht überschreiten und nicht höher als Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Hinweisschilder mehrerer Anbieter an einem Gebäude sind in einer Anlage von max. 1 qm Größe in der Erdgeschoßzone zusammenzufassen.
2. Werbeanlagen für Gaststätten, Läden und gewerbliche Betriebe sind bis zu 2 qm Größe, einer maximalen Länge von 4 m pro 10 m Fassadenabschnitt und einer Höhe bis zu 1 m, an der Stätte der Leistung zulässig.
3. Beschriftungen aus Einzelbuchstaben mit einer Schrifthöhe bis zu 0,7 m, die direkt auf die Fassade angebracht werden, können bis zu einer Länge von 8 m betragen, sofern seitlich mindestens 1 m Wandfläche freibleibt.
4. Werbeanlagen können in einem Aufbau bzw. Abstand von maximal 0,3 m von der Straßenfassade abgesetzt werden. Je Gebäude ist max. ein handwerklich ausgebildetes Berufsschild (Nasenschild) bis zu einer Tiefe von 0,8 m von der Straßenfassade hervorspringend, an der Stätte der Leistung zulässig.

Teilgebiete B und C

1. Werbeanlagen sind nur in Form von Hinweisschildern zulässig, die an der Stätte der Leistung flach auf die Außenwand anzubringen sind. Die Größe der Hinweisschilder darf 0,5 qm pro Anbieter nicht überschreiten und nicht höher als Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Hinweisschilder mehrerer Anbieter an einem Gebäude sind in einer Anlage von max. 2 qm Größe in der Erdgeschoßzone zusammenzufassen.
2. Werbeanlagen für Gaststätten, Läden und gewerbliche Betriebe sind bis zu 2 qm Größe, einer maximalen Länge von 4 m pro 10 m Fassadenabschnitt und einer Höhe bis zu 1 m, an der Stätte der Leistung zulässig.
3. Werbeanlagen können in einem Aufbau bzw. Abstand von maximal 0,3 m von der Straßenfassade abgesetzt werden. Handwerklich ausgebildete Berufsschilder (Nasenschilder) dürfen bis zu einer Tiefe von 0,8 m von der Straßenfassade hervorspringen.

Teilgebiet D

1. Werbeanlagen sind nur in Form von Hinweisschildern zulässig, die an der Stätte der Leistung flach auf die Außenwand anzubringen sind. Die Größe der Hinweisschilder darf 0,5 qm pro Anbieter nicht überschreiten und nicht höher als Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Hinweisschilder mehrerer Anbieter an einem Gebäude sind in einer Anlage von max. 2 qm Größe in der Erdgeschoßzone zusammenzufassen.
2. Werbeanlagen für Gaststätten, Läden und gewerbliche Betriebe sind bis zu 2 qm Größe, einer maximalen Länge von 4 m pro 10 m Fassadenabschnitt und einer Höhe bis zu 1 m, an der Stätte der Leistung zulässig.
3. Werbeanlagen können in einem Aufbau bzw. Abstand von maximal 0,3 m von der Straßenfassade abgesetzt werden.

§ 11 Warenautomaten

An Gebäuden angebrachte Warenautomaten müssen in der Straßenansicht allseitig mindestens von 0,3 m breiten Wandflächen umgeben sein. Die Größe der Ansichtsfläche der Warenautomaten darf 1,5 qm nicht überschreiten. Die Gesamthöhe einschließlich Sockel darf höchstens 2,0 m betragen.

§ 12 Schaufenster

(1) Schaufenster sind nur in der Erdgeschoßzone zulässig und können bis zu 0,3 m aus der Fassade hervortreten. Die Anordnung und Breite der Schaufenster ist durch senkrechtes Fluchten auf die Öffnungen darüber liegender Geschosse abzustellen. Sie müssen seitlich von mindestens 0,5 m breiten Wandflächen umgeben sein. Die Breite der einzelnen Schaufenster darf höchstens 4 m betragen, sofern durch senkrechte Unterteilung stehende Formate entstehen. Der Anteil der Schaufensterlänge darf max. 80% der Fassadenlänge betragen.

(2) Schaufensterbeklebung oder -bemalungen sind nur bis zu 25% der jeweiligen Schaufensterfläche zulässig. Schaufensterbeklebung und -bemalungen, die länger als zwei Wochen verbleiben, werden auf die maximal zulässige Werbeflächengröße angerechnet.

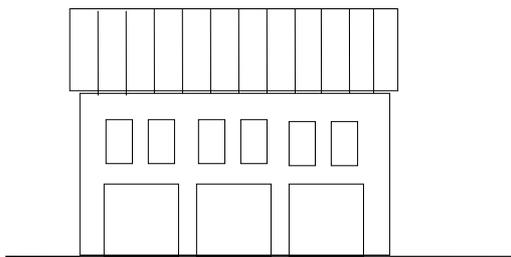
(3) Schaufenstervordächer und Sonnenschutzmarkisen sind bis zu einer Tiefe von 1,40 m zulässig. Die Breite der Vordächer und Markisen muß der Schaufensterbreite entsprechen.

(4) Verspiegelte Glasflächen sind nicht zulässig.

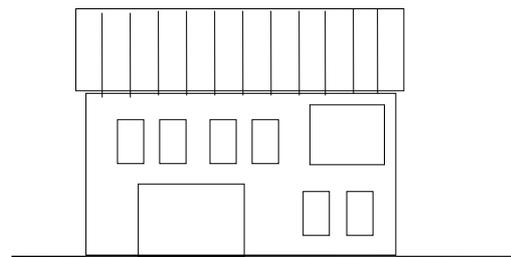
(5) Fensterteilungen mit mehr als 4 Kreuzungspunkten sind ausnahmsweise nur bei historischem Nachweis für den Gebäudestandort zulässig.

Erläuternde Darstellungen:

zulässig im Sinne der Satzung



nicht zulässig im Sinne der Satzung



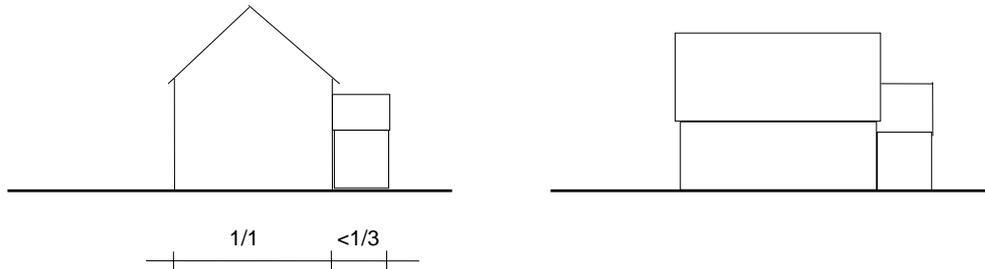
§ 13 Sonstige Anlagen

(1) Anbauten an bestehende Gebäude müssen sich in Form, Farbe und Gestalt dem Hauptgebäude angleichen und im Bauvolumen unterordnen. Im Teilbereich A sind von der Straßenseite abgewandte Wintergartenanbauten und in den Teilbereichen B und C seitlich und rückwärtig angeordnete Wintergärten zulässig.

(2) Die Breite des Anbaus darf max. 1/3 der Straßenfassadenbreite betragen.

- (3) Die Höhe des Anbaus darf die Wandhöhe plus halbe Dachhöhe nicht überschreiten.

Erläuternde Darstellungen:



§ 14 Nebenanlagen

(1) Nebenanlagen müssen sich in Form, Farbe und Gestalt dem Hauptgebäude angleichen und im Bauvolumen unterordnen. Nebenanlagen, die mind. 3 m Abstand zum Hauptbaukörper einhalten, können vom Hauptbaukörper abweichend gestaltet werden.

(2) Für Nebenanlagen gelten zur Höhenentwicklung und baulichen Ausdehnung die Bestimmungen wie zu Anbauten.

§ 15 Zusätzliche Bauteile

(1) Folgende Bauteile sind an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassaden im Teilgebiet A nicht zulässig:

Balkone, außer bei historischem Nachweis für den Gebäudestandort,
sichtbare Rollädenkästen,
feststehende Sonnenschutzanlagen
Satellitenempfangsanlagen und Antennen
technische Einrichtungen und Einbruchmeldeanlagen über 0,4 x 0,4 m

(2) Vordächer entlang der Straßenfassade sind bis zu einer Tiefe von 1,4 m und einer maximalen Länge von 4,0 m zulässig.

§ 16 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig als:

1. lebende Hecke bis zu einer Höhe von 1,4 m,
2. Zaun aus vertikalen Holzlatten oder Metallstäben, auch in Verbindung mit Mauersockel und Pfeilern bis zu einer Höhe von 1,0 m

§ 17 Vorgärten

Die Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Straßenfassade sind in den Teilgebieten B und C gärtnerisch zu gestalten. Für Stellplätze, Garagen, Carports, oder Nebenanlagen sind maximal 1/3 der Vorgartenfläche in Anspruch zu nehmen.

§ 18 Ökologisches Bauen

(1) Fassadenbegrünung und Dachbegrünung von Flachdächern sind in allen Teilgebieten uneingeschränkt möglich. Dachbegrünung geneigter Dächer kann ausnahmsweise für Neubauten zugelassen werden, soweit die für den Gebäudetyp bestimmte Mindestdachneigung eingehalten wird.

(2) Solaranlagen sind auf Dachflächen, die von den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen abgewandt sind, zulässig. Solaranlagen auf straßenzugewandten Dachflächen sind, außer im Teilbereich A, ausnahmsweise zulässig, sofern ihre Fläche nicht 20% der jeweiligen Dachfläche übersteigt.

§ 19 Aufhebung anderer Vorschriften

(1) Die Ortssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) zum Schutze gegen Verunstaltung vom 8. November 1932 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(2) Die Festsetzungen zur Gestaltung innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung liegender Bauleitpläne werden durch die Bestimmungen dieser Satzung ersetzt. Liegen die Bauleitpläne nur teilweise innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung gelten die Regelungen der Gestaltungssatzung nur für diese Bereiche.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den

(Bubolz)
Bürgermeister

In Kraft getreten am

< 1,3 m

> 1,3 m